

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1996/10/15 4Ob2259/96a, 8Ob93/04s, 2Ob210/10m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1996

## Norm

ABGB §881 IA  
ABGB §881 II  
ABGB §1295 Ia2  
ABGB §1295 II f7g  
ABGB §1295 II f9  
ABGB §1299 E  
ABGB §1392 A  
ABGB §1392 E  
ABGB §1392 H

## Rechtssatz

Ein Schuldverhältnis mit Schutzwirkungen für Dritte liegt vor, wenn der einen Vertragspartei gegenüber dem Dritten eine "Fürsorgepflicht" obliegt oder wenn sie auf die Sicherheit des Dritten ebensolchen Wert legt wie auf ihre eigene. Der Schuldner des Bankkunden ist grundsätzlich kein Dritter im Sinne der Lehre von den Schutzwirkungen. Anders ist es jedoch dann, wenn der Bankkunde, der eine stille Abtretung seiner Forderungen gegen die Kunden mit seiner Bank vereinbart hat, klargestellt hat, dass die von Dritten (Schuldnern des Bankkunden) einlangenden Rechnungsbeträge auch Einfuhrabgaben enthalten, für die die Einzahler der Zollbehörde haften und aus diesem Grund diese Durchlaufposten nicht von der Abtretung umfasst sein sollen. Mit der Einbehaltung dieser Beträge zur Deckung eigener Forderungen gegen den Kunden handelt die Bank rechtswidrig und schuldhaft und ist insoweit für die dadurch hervorgerufenen Vermögensschäden der Einzahler haftbar.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2259/96a  
Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2259/96a  
Veröff: SZ 69/229
- 8 Ob 93/04s  
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 8 Ob 93/04s  
nur: Ein Schuldverhältnis mit Schutzwirkungen für Dritte liegt vor, wenn der einen Vertragspartei gegenüber dem Dritten eine "Fürsorgepflicht" obliegt oder wenn sie auf die Sicherheit des Dritten ebensolchen Wert legt wie auf ihre eigene. (T1)
- 2 Ob 210/10m  
Entscheidungstext OGH 07.04.2011 2 Ob 210/10m  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107082

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)